

Merkblatt Nachzug von Familienangehörigen

durch Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C) Art. 43 AIG

1. Welche Familienangehörige können nachgezogen werden?

- Ledige Kinder unter 18 Jahren
- Ehegatten
- Verlobte/r zur Vorbereitung der Heirat

Für den Familiennachzug müssen die gesetzlichen Nachzugsfristen eingehalten werden. Die Fristen für Ausländerinnen und Ausländern beginnen mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses zu laufen. Ein nachträglicher Familiennachzug kann nur bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden können (Art. 47 AIG).

Kinder: bis 12 Jahre alt = Nachzug innerhalb von 5 Jahren
12 – 18 Jahre alt = Nachzug innerhalb von 12 Monaten

Ehegatten: Nachzug innerhalb von 5 Jahren

2. Welche Voraussetzungen betreffend die Wohnung müssen erfüllt sein?

- Die Familie muss zusammenwohnen
- Die Wohnung muss bedarfsgerecht sein

Eine Wohnung gilt dann als bedarfsgerecht, wenn sie die Unterbringung der Gesamtfamilie ermöglicht und nicht zu einer Überbelegung der Wohnung führt.

3. Welche finanziellen Mittel müssen nachgewiesen werden?

- Die gesuchstellende Person verfügt selbst über genügend finanzielle Mittel, um für den Lebensunterhalt der ganzen Familie aufkommen zu können. Bei der Berechnung massgebend sind dabei in der Regel die SKOS-Richtlinien.
Entsprechende Informationen finden Sie hier: https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1
- Ein Vorvertrag bzw. eine verbindliche Stellenzusicherung für die nachziehende Person kann bei der Berechnung der finanziellen Mittel grundsätzlich berücksichtigt werden.
- Werden Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe bezogen oder würde der Familiennachzug zu einem Bezug von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe führen, wird der Familiennachzug in der Regel nicht bewilligt.

4. Welche Sprechkenntnisse müssen nachgewiesen werden?

- Die einzureisende Person muss im Falle einer Gutheissung des Gesuchs, spätestens nach der Einreise in die Schweiz, eine Anmeldung zu einem Deutschkurs Niveau A1 vorlegen. Die Anmeldung zum Deutschkurs mit Ziel Niveau A1 muss spätestens bei der Anmeldung in der Gemeinde abgegeben werden.
- Bei der erstmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung der nachgezogenen Person müssen mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 mit einem anerkannten Deutschsprachzertifikat belegt werden können. Welche Zertifikate anerkannt werden, können Sie folgendem Link entnehmen: [Sprachanforderungen \(admin.ch\)](#) → «Liste der anerkannten Sprachzertifikate»

5. Wie reiche ich ein Gesuch ein?

- Grundsätzlich haben Drittstaatsangehörige ein persönliches Einreisegesuch für ein nationales Visum D via zuständige Schweizer Botschaft im Ausland (in der Regel im Heimatland oder im Aufenthaltsort mit rechtmässigem Wohnsitz) zu stellen. Es liegt in der Verantwortung der betreffenden Person, mit der Botschaft Kontakt aufzunehmen und einen persönlichen Termin zu vereinbaren. Der Entscheid über das Gesuch ist grundsätzlich im Ausland abzuwarten.

- Davon ausgenommen sind Drittstaatsangehörige mit einem gültigen Aufenthaltstitel eines Schengen-Mitgliedstaates sowie Personen, welche die Staatsangehörigkeit der folgenden Länder besitzen: Andorra, Australien, Brunei, Vereinigtes Königreich, Japan, Malaysia, Neuseeland, San Marino, Singapur. Diese Personen können direkt ein Gesuch beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht Basel-Landschaft (AMIB) stellen. Das entsprechende Gesuchsformular muss ausgefüllt und mit allen notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

6. Was geschieht, nachdem das Gesuch beim AMIB eingegangen ist?

- Im Rahmen einer Vorprüfung des Gesuchs wird festgestellt, ob sämtliche, für den abschliessenden Entscheid, notwendigen Unterlagen vorliegen. Falls dem nicht so ist, nimmt das AMIB schriftlich (per Post oder per E-Mail) Kontakt mit Ihnen auf und fordert die fehlenden Unterlagen nach.
- Im Falle einer Gutheissung Ihres Gesuchs, erhalten Sie die Einreiseermächtigung oder die Zusicherung zur Einreise für die nachzuziehende Person.
- Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie im Rahmen eines rechtlichen Gehörs die Möglichkeit zur geplanten Ablehnung des Gesuchs Stellung zu nehmen.
- Die Bearbeitung des Gesuchs kann in Einzelfällen bis zu 4 Monate dauern.

7. Wie Sie uns helfen können, Ihr Gesuch rascher zu bearbeiten:

- Prüfen Sie vor Einreichung der Unterlagen, ob diese tatsächlich vollständig sind.
- Reichen Sie Unterlagen stets so ein, dass wir Ihre Angaben lesen können (Blockschrift bei Handschriften, Schriftgrösse und Schriftart bei Computerschriften).
- Benutzen Sie in der schriftlichen und telefonischen Kommunikation mit uns immer die Ihnen zugewiesene 6-stellige BL-Nummer. Wenn Sie noch keine BL-Nummer haben, geben Sie immer den vollständigen Namen (Vor- und Nachname) das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit der nachzuziehenden Person an.
- Prüfen Sie Ihr E-Mail-Postfach regelmässig (auch den Spam-Ordner) und leeren Sie Postfächer regelmässig, damit wir Ihnen Nachrichten per E-Mail senden können.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr Briefkasten korrekt angeschrieben ist, sodass wir Ihnen Post zustellen können.
- Nachfragen von Drittpersonen zu Gesuchen können nur mit Vorliegen einer entsprechenden Vollmacht beantwortet werden.